

Elternmitwirkung in der Schule

AUFGABEN UND MÖGLICHKEITEN



Elternmitwirkung in der Schule

Ziele der Elternmitwirkung: **Partner** der Schule sein

- eine gute Gesprächskultur pflegen
- vertrauensvoll miteinander umgehen
- gemeinsame Werte festlegen
- Integration fördern
- gemeinsam Verantwortung tragen.

Partner

- sind grundsätzlich gesprächsbereit und kooperieren, gestehen aber auch eine eigene Sichtweise auf Prozesse zu
- tauschen ihre Sichtweisen aus, gleichberechtigt, vorurteilsfrei und ergebnisorientiert in der Sache
- bringen Ideen und persönliches Engagement ein

Dies alles im gegenseitigen Bemühen um die bestmögliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – das Reglement für Rechte und Pflichten

Die Rechte der Eltern reichen von Information, Anhörung und Beratung bis zu Mitentscheidungsmöglichkeiten.

Verfassung der Landes NRW (bzw. das Grundgesetz) zu den Rechten und Pflichten der Eltern:

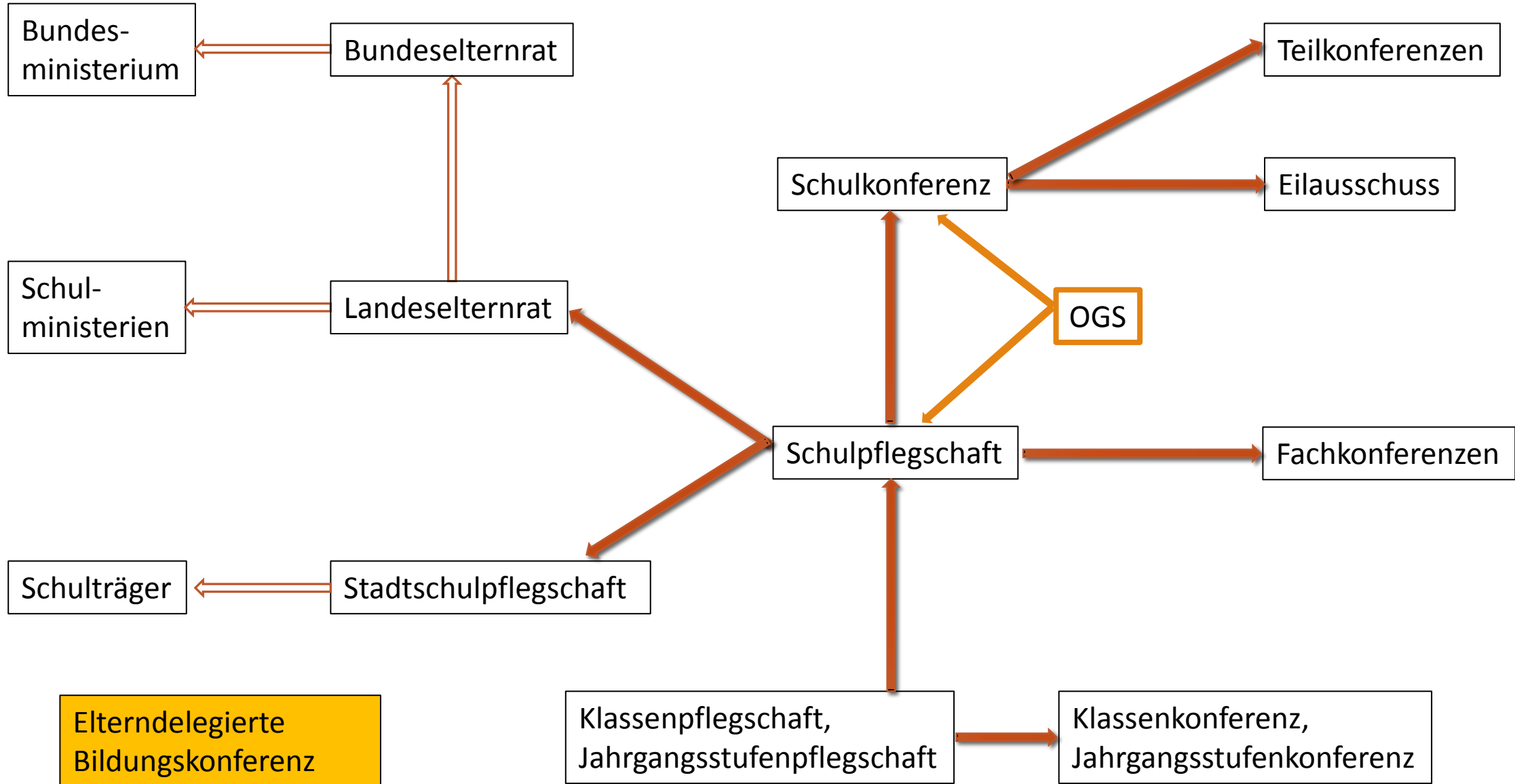
„Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.“ (Art. 8, Abs 1, S.1)

Schulgesetz NRW

„Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.“ (§2, Abs. 3 SchlG NRW)

„Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule.“ (§62, Abs. 1, S. 1 SchlG NRW)

Graphik Elternmitwirkung



Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft (§73)

Mitglieder: Eltern der Schüler einer Klasse/Jahrgangsstufe

Beratende Mitglieder: Klassenlehrer und ab Klasse 7 der Klassensprecher mit Stellvertreter, Schulleitung und Lehrer, die in der Klasse unterrichten sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

Aufgaben: Informations- und Meinungsaustausch zu Schulangelegenheiten und zur Unterrichts- und Erziehungsarbeit

- Art und Umfang der Hausaufgaben
- Durchführung der Leistungsüberprüfungen
- Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften
- Schulveranstaltungen außerhalb der Schule
- Anregung zur Anschaffung von Lehrmitteln
- Anregung zur Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten
- Beteiligung bei der Auswahl von Unterrichtsinhalten

Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft (§73)

Wahlen:

Eltern wählen den Klassenpflegschaftsvorsitzenden und Stellvertreter für ein Schuljahr mit einer Stimme pro Kind.

Der Klassenpflegschaftsvorsitzende und sein Stellvertreter können an **Klassenkonferenzen (§71)** teilnehmen (außer Zeugniskonferenzen).

Der Klassenpflegschaftsvorsitzende ist Mitglied der Schulpflegschaft.

Der Stellvertreter könnte/sollte mit beratender Stimme an der Schulpflegschaftssitzung teilnehmen, könnte auch selbst Anträge stellen.

Klassenkonferenz/Jahrgangsstufenkonferenz §71

Mitglieder:

- Lehrer
- päd. und soz.-päd. Personal
- Klassenpflegschaftsvorsitzender + Stellvertreter, beratend
- Klassensprecher + Stellvertreter ab Kl. 7, beratend

Aufgaben:

- entscheidet über Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse
- entscheidet über Zeugnisse, Versetzungen + Abschlüsse, Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens, Bemerkungen zu besonderen Leistungen
- berät über Leistungsstand einzelner SuS – **ohne Eltern und Schülervertreter**

Fachkonferenz (§70)

Mitglieder:

- Lehrer, die die Lehrbefähigung für das Fach besitzen und es unterrichten, bestimmen den Vorsitzenden
- Elternvertreter beratend (2 pro Fach, ggf. mehr bei Schoko – Beschluss), die **nicht** zwingend Mitglieder der Schulpflegschaft sein müssen, aber von diesem Gremium gewählt sein müssen!
- Empfehlung: Listen für die Wahl in bestimmte Fachkonferenzen in den Klassenpflegschaften besprechen und auslegen (Interessenbekundungen)

Fachkonferenz (§70)

Aufgaben:

- berät über alle das Fach betreffenden Angelegenheiten, sowie über die Zusammenarbeit mit anderen Fächern
- ist verantwortlich für die Qualitätssicherung- und Entwicklung der fachlichen Arbeit
- berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse
- Rechenschaftslegung
- entscheidet über Grundsätze für fachmethodisch und didaktische Arbeit, Leistungsbewertung
- schlägt der Lehrerkonferenz die Lernmittel vor

Schulpflegschaft (§72)

Mitglieder:

- Klassenpflegschaftsvorsitzenden/Jahrgangsstufenvorsitzenden
- Stellvertreter sowie 2 Schüler ab Klasse 7 aus dem Schülerrat können/sollten beratend teilnehmen
- Schulleiter sollte beratend teilnehmen

- bei Beschluss der Schulkonferenz (§63, Abs. 6 + §64 Abs. 5, ergänzende Verfahren- und Wahlvorschriften), kann ein Elternvertreter, der einen Vertrag mit dem Träger der OGS geschlossen hat, beratend an der Schulpflegschaftssitzung teilnehmen

Schulpflegschaft (§72)

Aufgabe:

- berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule
- greift Anregungen der Eltern aus den Klassenpflegschaften auf
- stimmt die unterschiedlichen Auffassungen, Wünsche und Interessen der Eltern untereinander ab
- vertritt die Interessen aller Eltern der Schule gegenüber der Schulleitung und den anderen Gremien (auch Lehrerkollegium)
- die Schulleitung ist verpflichtet, Informationen weiterzugeben (ggf. auch schriftlich)
- berät Angelegenheiten, die in der Schulkonferenz abgestimmt werden
- Schulpflegschaftsmitglieder informieren die Eltern ihrer Klasse
- beruft ggf. Vollversammlungen ein
- Eltern können auch „unter sich“ beraten

Schulpflegschaft (§72)

Wahlen:

- Rechtliche Grundlage im SchG (§64, Empfehlungen!), durch Beschluss der Schulkonferenz veränderbar
- Schulpflegschaftsvorsitzender + bis zu 3 Stellvertreter für ein Schuljahr, die beratenden Mitglieder, wie z.B. die stellvertretenden Klassenpflegschaftsvorsitzenden, sind nicht wählbar!
- Elternvertreter für die Schulkonferenz, die Fachkonferenzen (die Anzahl kann durch Beschluss der Schulkonferenz erhöht werden)
- Elternvertreter für die Stadt- oder Kreispflegschaft, den Landeselternrat (bei Mitgliedschaft)

Schulpflegschaft (§72)

Sitzungen der Schulpflegschaft:

- sind i.a.R. **nicht öffentlich**, die Schulöffentlichkeit kann aber durch Beschluss von 2/3 der Mitglieder hergestellt werden, soweit nicht persönliche Angelegenheiten von Schülern, Lehrern und Eltern beraten werden
- der Schulpflegschaftsvorsitzende lädt schriftlich ein, mindestens eine Woche vor dem Termin
- Tagesordnung und ggf. Beratungsunterlagen, Protokoll der letzten Sitzung mit Beschlüssen und Abstimmungsergebnissen
- Themenvorschläge evtl. im Vorfeld der Sitzung erfragen, z.B. über Email ...

Die Schulkonferenz (§65, §66)

Mitglieder:

- in der Schulpflegschaft gewählte Elternvertreter
- im Schülerrat gewählte Schülervertreter
- in der Lehrerkonferenz gewählte Lehrervertreter
- weitere Mitglieder möglich, z.B. OGS (§65, Abs. 2, Pkt. 19)

Wählbar sind alle Eltern, wenn sie nicht Lehrer an der Schule sind oder zum nichtlehrenden Personal gehören. Sie müssen nicht zwingend der Schulpflegschaft angehören (formal).

Die Schulkonferenz (§65, §66)

Anzahl der Mitglieder:

Schulen mit bis zu 200 SuS:	6 Mitglieder (BK 12)
Schulen mit bis zu 500 SuS:	12 Mitglieder
Schulen mit mehr als 500 SuS:	18 Mitglieder

Die Schulkonferenz kann mit einer 2/3 Mehrheit eine höhere Mitgliederzahl beschließen!

Das **Verhältnis 1:1:1** muss aber gewahrt bleiben.

Die Schulkonferenz kann Personen von schulergänzenden Angeboten als **beratende Mitglieder** berufen.

Der Schulleiter führt den Vorsitz bzw. sein Vertreter **ohne Stimmrecht**. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Die Schulkonferenz (§65, §66)

Aufgaben durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften vom Ministerium an die Schule übertragen, z.Zt. insgesamt 26 Angelegenheiten

- befasst sich mit **grundsätzlichen** Angelegenheiten der Schule
- Gestaltungs**rechte** sind unterschiedlich, je nach Aufgabe
- kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und die Schulaufsicht richten

Zfg.: Schulprogramm, Qualitätsentwicklung, Kooperationen mit Partnern, Inklusion, Schulhaushalt, Schulordnung, Einführung von Büchern und Lehrmitteln, Einrichtung von AGs, Schulveranstaltungen, Klassenfahrten ...

Entwicklung der Schule mit Schwerpunkt (Musik, Sport, Sprachen ...), Sprachzertifikate, Inklusions-konzept, Gesunde Schule, MINT-freundliche Schule, Schule ohne Rassismus, Berufswahlsiegel u.ä..

Die Schulkonferenz (§65, §66)

Die Schuko kann:

- Teilkonferenzen für besondere Aufgabengebiete einrichten, um Beschlüsse vorzubereiten
- Vertrauensausschuss, der bei Konflikten vermittelt
- Eilausschuss, der in dringenden Fällen gemeinsam mit der Schulleitung handelt
- durch Stellungnahmen z.B. zum Schulentwicklungsplan **beim Schulträger mitwirken**

Wie gelingt die Beteiligung von Eltern? (vgl. sog. Vodafone -Studie, 2014)

Mit Unterstützern:

- ein Kollegium, eine Schulleitung und die Eltern selbst **wollen mitwirken**
- **handeln** entsprechend
- hilfreiche **Rahmenbedingungen** vor Ort

Die Schule/SL sollte Elternbeteiligung im

- Schulkonzept festschreiben
- für die Umsetzung sorgen
- das Konzept auf seine Wirksamkeit hin evaluieren und weiterentwickeln

Wie gelingt die Beteiligung von Eltern? (vgl. sog. Vodafone -Studie, 2014)

Gute Gründe für Elternbeteiligung aus Sicht der Schule:

- partnerschaftlicher Umgang verändert das Schulklima positiv, wirkt sich positiv auf die Lernentwicklung der Kinder aus
- Lehrer können sich besser in die Familien hineinversetzen, bringen ihnen mehr Respekt entgegen - es fällt ihnen leichter, schwierige Themen anzusprechen
- Eltern geben von sich aus Rückmeldungen, wenn etwas nicht gut läuft
- gemeinsame Aktivitäten stärken den Zusammenhalt auch zwischen Eltern
- Eltern identifizieren sich mit ihrer Schule, sind motiviert, die Schule voranzubringen

Wie gelingt die Beteiligung von Eltern? (vgl. sog. Vodafone -Studie, 2014)

Qualitätsanalyse:

Die Qualität der Elternarbeit an den Schulen wird durch die Qualitätsanalyse überprüft!

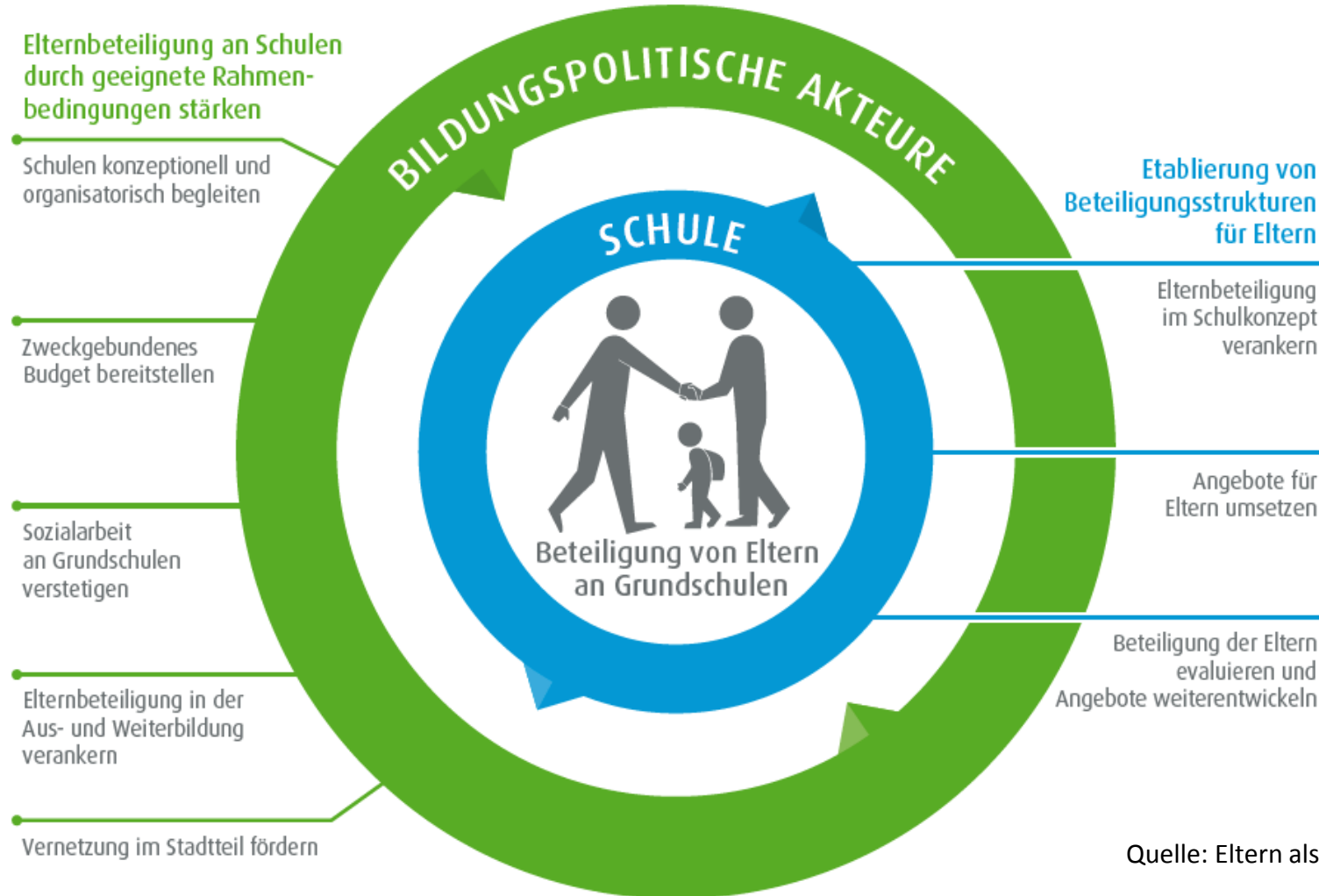
Grundlage: Referenzrahmen „Schulqualität“

Erläuterungen unter:

www.schulentwicklung.nrw.de/unterstuetzungsportal

Wie gelingt die Beteiligung von Eltern? (vgl. sog. Vodafone -Studie, 2014)

Qualitätsanalyse:



Quelle: Eltern als Bildungspartner, 2014

Wie gelingt die Beteiligung von Eltern? (vgl. sog. Vodafone -Studie, 2014)

Tipps:

- Umsetzung guter Ideen braucht auch Zeit – Zeit lassen
- strukturiert und systematisch voranschreiten – Verantwortlichkeiten klären „was, wer, bis wann?“
- Wenn es nicht vorangehen sollte: nicht aufgeben, aber auch nicht um jeden Preis sich durchbeißen wollen – lieber innehalten, nachdenken und eventuell einen anderen Weg einschlagen - „Umwege erhöhen die Ortskenntnisse ...“

Die beste Motivation für alle ist der – auch kleine – ERFOLG!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

